

**Bebauungsplan Nr. 30
„Erbdrostenstraße / Engelstraße“ Begründung
– 2. vereinfachte Änderung -Entwurf-**

Verfahren gem. § 13 BauGB

Gemeinde Ostbevern

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
1.3	Änderungsanlass und Änderungsziel	3
1.4	Derzeitige Situation	3
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	Änderungspunkte	4
2.1	Erweiterung der überbaubaren Fläche	4
2.2	Aufhebung einer Festsetzung zum Erhalt von Bäumen	4
3	Belange der Umwelt	4
4	Sonstige Belange	8
4.1	Erschließung	8
4.2	Ver- und Entsorgung	8
4.3	Altlasten	9
4.4	Immissionsschutz	9
4.5	Denkmalschutz	9

Anhang

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Ostbevern hat am 31.05.2016 den Beschluss zur 2. vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Erdrostenweg / Engelstraße“ gefasst. Durch eine Ausweitung der überbaubaren Flächen sollen hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine intensivierte Nutzung und Innenverdichtung geschaffen werden.

Da die Grundzüge der Planung durch die vorliegende Änderung nicht berührt werden, wird das Änderungsverfahren im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet befindet sich östlich der Straße Großer Kamp und umfasst die Flurstücke 256, 292 und 468, Flur 26 in der Gemarkung Ostbevern. Der räumliche Geltungsbereich ist entsprechend in der Planzeichnung festgesetzt.

1.3 Änderungsanlass und Änderungsziel

Die Gemeinde Ostbevern ist verpflichtet, vor der Ausweisung von weiterem Bauland im Außenbereich zu prüfen, ob die erforderlichen Bauplätze im Sinne der Innenverdichtung auch auf bestehenden, bereits bebauten Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Die Grundstücke östlich der Straße Großer Kamp verfügen in Teilen über große unbebaute Gartenflächen. Im Rahmen einer Anliegerversammlung wurden die Grundstücke durch die Gemeinde ermittelt, die sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Bereitschaft der Eigentümer für eine Innenverdichtung anbieten.

Da die bisherigen Festsetzungen der überbaubaren Flächen nur geringfügige bauliche Erweiterungen auf den Grundstücken ermöglichen, wird eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Ziel der 2. vereinfachten Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes ist es daher, mit der Erweiterung der überbaubaren Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Innenverdichtung im rückwärtigen Bereich der Grundstücke entlang der Straße Großer Kamp zu schaffen.

1.4 Derzeitige Situation

Im Plangebiet der 2. vereinfachten Änderung besteht mit Ausnahme der Parzelle 468 eine strassenbegleitende Bebauung durch Wohnhäuser. Die Freiflächen werden als Gartengrundstücke genutzt.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern stellt für das Änderungsgebiet „Wohnbaufläche“ dar.

• Verbindliche Bauleitplanung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 30 „Erdrostenweg / Engelstraße“ setzt für die Grundstücke im Änderungsgebiet ein „Besonderes Wohngelände“ gem. § 4a BauNVO mit einer maximal zweigeschossigen Bebauung als Einzel- und Doppelhausbebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 fest. Die überbaubaren Flächen sind mit Baugrenzen festgesetzt.

2 Änderungspunkte

2.1 Erweiterung der überbaubaren Fläche

Um innerhalb des Änderungsgebiets Möglichkeiten zur Innenverdichtung zu schaffen, werden die derzeit festgesetzten überbaubaren Flächen erweitert.

Die Erweiterung orientiert sich an den bestehenden Verläufen der Baugrenzen und hält zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen einen Abstand von 3,0 m (Flurstück 292), 4,0 m (Flurstück 256) bzw. 5,0 m (Flurstück 468) ein.

2.2 Änderungspunkt 2 Aufhebung einer Festsetzung zum Erhalt von Bäumen

In Abwägung mit dem Ziel der Innenverdichtung wird die bisher festgesetzte Bindung zum Erhalt eines Einzelbaumes auf dem Flurstück 292, Flur 26 aufgehoben.

3 Belange der Umwelt

• Eingriffsregelung

Mit der Realisierung des Bebauungsplans ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14ff BNatSchG verbunden, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auszugleichen ist. Durch die Änderung entfällt ein festgesetzter Baum. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde finden zwei Neuanpflanzungen auf einer

Fläche der Gemeinde statt.

Biotope- und Artenschutz

- Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarteten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw., ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Bestandsbeschreibung

- Im Änderungsbereich befinden sich aktuell zwei Wohnhäuser auf großen Gartengrundstücken der Parzellen 292 und 256. Auf diesen befinden sich überwiegend Rasenflächen mit Bäumen, Strauchern und Hecken. Diese sind intensiv genutzte Gärten mit Gehöften geringer bis mittlerer ökologischer Qualität. Die vorhandene alte Blut-Buche im Änderungsbereich ist hochwertiger, muss aber aufgrund der Planung weichen. Die Parzelle 468 ist derzeit unbebaut.

Artvorkommen

- Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 3913 (Quadrant 3) 29 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören 1 Säugetier-, 27 Vogel- und eine Amphibienart (s. Tab. 1) unter Berücksichtigung der vorhandenen (angrenzenden) Lebensräume (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen- und weiden).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3913

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3913

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Lullula arborea</i>	Heideliecher	sicher brütend	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rehbock	sicher brütend	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Scopula rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia tutur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vaneclus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G

Vorkommen planungsrelevanter Arten

- Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe, Vorbefestigung und Ausstattung des Änderungsbereiches mit Biotopsstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Aus diesem Grund können einige der theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen

Habitatansforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitats im Plangebiet ausgeschlossen werden. Bei der weiteren Untersuchung werden daher diejenigen Arten betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatansforderungen nicht mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb Änderungsbereiches ausgeschlossen werden können.

Die Blutlubche könnte im Änderungsbereich für die Zwergfledermaus, insbesondere vorhandene Baumhöhlen und -spalten, als Sommerquartier dienen. Aufgrund der umliegenden ähnlichen Strukturen kann hier aber von keiner essentiellen Quartierfunktion ausgegangen werden.

Vogelarten, die auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt- / Totholzbestände (Spechtvögel), u.a. auf Wälder, Waldränder (Schleiereule, Waldohreule, Waldschnepfe, Kuckuck, Turmteufel), Grünländer, Äcker (Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche), Obstwiesen (Feldsperling), Heide- und Moorgebiete und / oder (die Nähe von) Gewässer(-n) (Heidelieche, Wiesenspieper, Eisvogel, Schwalben, Bekassine, Nachtigall) angewiesen sind, sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Dagegen kann ein Vorkommen von überfliegenden **Greifvögeln** (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Wespenbussard) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings übernimmt das Plangebiet aufgrund seiner anthropogenen Vorbelaistung (Bebauung) höchstens eine untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Funktion als Bruthabitat kann ausgeschlossen werden, weil u.a. keine geeigneten Horstbäume vorhanden sind.

Trotzdem könnten die vorhandenen Gehölzstrukturen für **europäische Vogelarten (Gebüschbrüter)** als Bruthabitat genutzt werden.

Ein Vorkommen von **Amphibien** (hier Zauneidechse) kann aufgrund der vorhandenen Strukturen ausgeschlossen werden.

- Maßnahme**
Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:
 - Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzproduktionen nur au-

ßerhalb der Brut- und Aufzuchzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und ggf. mit ökologischer Begleitung zulässig.
Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

- Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Das Plangebiet liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Die Aktivierung bzw. Nachverdichtung von Flächen im bestehenden Siedlungsbereich ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenabschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll, um als Maßnahme der Innenentwicklung eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen sowohl als möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die örtlichen Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zur effizienten Nutzung von Energie sichergestellt.
Mit der Planänderung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

4 Sonstige Belange

4.1 Erschließung

Das Änderungsgebiet wird weiterhin über die Straße Großer Kamp erschlossen.

4.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsgebietes ist über bestehende Leitungsnetze gewährleistet.

4.3 Altlasten
Altlasten und Altablagерungen sind im Änderungsgebiet aufgrund derzeitiger und früherer Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten.

4.4 Immissionsschutz
Belange des Immissionsschutzes sind durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

4.5 Denkmalschutz
Belange des Denkmalschutzes sind durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Im Fall von kultuhistorisch bedeutsamen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, im August 2016

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Danuper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister
Wolfgang Annen

Anhang
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASp) – Gesamtprotokoll –

<p>A.) Antragssteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)</p> <p>Allgemeine Angaben</p> <p>Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 30 „Erbdrostenstraße/Engelstraße“ – 2. ver. Änderung Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Ostbevern Antragstellung (Datum): 29.07.2016</p> <p>Durch die Änderung kommt es zur Erweiterung der Baugrenzen und zum Wegfall eines festgesetzten Baunes. Im Änderungsbereich sind typische Gartenstrukturen mit Gehölzen vorzufinden, die für europäische Vogelarten als Bruthabitat und für die Zwergfledermaus als Sommerquartier genutzt werden könnten.</p>
<p>Stufe I: Vorrifitung (Artenstektrum/Wirkfaktoren)</p> <p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p>
<p>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen Art-für-Art-Protokoll) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</p> <p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verso. gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen von signifikant erhöhtem (Tüpfengefahr). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allzeitsvistanten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen von signifikant erhöhtem (Tüpfengefahr). Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>
<p>Stufe III: Ausnahmeverfahren</p> <p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erfüllung der unzumutbaren Belastung vor. Deshalb wird eine weiter verschlechtert und die Wiederherstellung einer günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
<p>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</p> <p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen legt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p> <p>[Leeres Kästchen]</p>	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Antragschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten (Gebüschbrüter)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">39/3/3</div>
Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region grün gelb rot	<input type="checkbox"/> kontinentale Region grün gelb rot
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>	
<p>[Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehöftstrukturen einen Brutplatz für europäische Vogelarten darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- oder höherwertige Biotopsstrukturen vorhanden sind, werden keine essentiellen Habitatstrukturen beansprucht.]</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einzelheiten von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>	
<p>Gehöftstrukturen sind während der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres verboten. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 genannten Maßnahmen)</small>	
<p>Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unbewohnten Verlebungen oder Tüngungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsförderungen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 1.-3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan das Vorhaben sprechen.	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit:	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bilden?	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzwürdigung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeitet)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart
Role Liste-Status	
Deutschland	Nordrhein-Westfalen
Messtischblatt	
3913/3	
N	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblichem Ausnahmeverfahren(III))	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblichem Ausnahmeverfahren(III))	
Erläuterungen	
kontinentale Region	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	
günstig	
ungünstig / unzureichend	
<input type="checkbox"/> gelb	
ungünstig / schlecht	
<input type="checkbox"/> rot	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art	
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Potenzielle Betroffenheit: Gehölze: Potenzielle Nutzung als Sommerquartier kann nicht ausgeschlossen werden.	
Arbeitsschritt II.2: Einbezählen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
(unter Voraussetzung der unter II.1 beschriebenen Maßnahmen)	
Gehölze/Zeilungen sind während der Aufzuchtzzeit, also zwischen dem 01.03.–30.09. eines jeden Jahres verbieten. Eine Röntgen /Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter II.1 beschriebenen Maßnahmen)	
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mäuse-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Runestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II. 3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Realisierung, ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).